



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Herrn Kreisrat
Manfred Schmidt

Per E-Mail:
<mautidt@gmx.de>

Ihre Nachricht
21.12.2022

Unser Zeichen
62f-U8626-2023/1-16

Telefon +49 (89) 9214-2563
Dr. Eva Herzer

München
06.04.2023

Antrag auf fach-/rechtsaufsichtliche Prüfung der nachstehenden ROB-Entscheidung
- WG: Verordnungswidrige Teil-Fahrradnutzung auf LB "Alter Bahndamm zwischen
der Stadt Grafing und dem Markt Glonn"

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zunächst möchten wir uns wegen der langen Verzögerung unseres Antwortschreibens entschuldigen.

Zu Ihrem Anliegen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach Auskunft des Landratsamts bleibt das Verbot des Fahrradfahrens im geschützten Landschaftsbestandteil uneingeschränkt bestehen. Eine diesbezügliche Befreiung oder Verordnungsänderung wird nicht länger angestrebt.

Auch nach unserer Rechtsauffassung könnte eine generelle Öffnung des Weges für den Fahrradverkehr nicht durch eine Befreiung von dem Verbot, den Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, geregelt werden. Eine Befreiung wäre nur für eine auf einen Einzelfall beschränkte Abweichung von der Schutzverordnung möglich, nicht für eine substanzielle Freigabe des Schutzgebiets für den Radverkehr.

Dies könnte nur durch eine Verordnungsänderung erfolgen, für die die Regierung von Oberbayern zuständig wäre. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Landratsamt geteilt.

Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ebersberg erfolgten die durchgeführten Maßnahmen auf dem Bahndamm vorrangig zum Erhalt und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Charakters des Bahndamms. Sie seien als Pflegemaßnahmen gemäß § 5 Nr. 1 von Verboten der Verordnung ausgenommen. So seien u. a. Bäume entnommen worden, um den Bahndamm wieder stärker zu besonnen und naturschutzfachlich aufzuwerten. Nach Auskunft der Regierung von Oberbayern entsprechen die Maßnahmen zwar nicht vollständig den seinerzeitigen fachlichen Abstimmungen zwischen der Regierung und dem Landratsamt, seien aber fachlich vertretbar. Ein Funktionsverlust des Schutzgebiets sei nicht zu befürchten.

Eine rechtliche Freigabe des Schutzgebiets für den Radverkehr wird nicht länger angestrebt. Ihrem Anliegen dürfte insoweit Rechnung getragen sein. Die Kontrolle und Ahndung etwaiger Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung, die eine Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG darstellen, obliegt dem Landratsamt Ebersberg.

Die Regierung von Oberbayern und das Landratsamt Ebersberg erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Oettinger
Ministerialrätin